

**499 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)****11. 2. 1952.****Regierungsvorlage.**

Bundesgesetz vom 1952,  
betreffend die Zulässigkeit des Verbotes des  
Betretns von Gast- und Schankgewerbe-  
betrieben durch bestimmte Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Trunksüchtigen, sowie Personen, die bereits mehrmals wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlung bestraft wurden, kann das Betreten von Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, in denen alkoholische Getränke verabreicht werden, verboten werden.

(2) Das Verbot kann entweder für das ganze Bundesgebiet oder für ein örtlich beschränktes Gebiet ausgesprochen werden.

(3) Das Verbot kann längstens für die Dauer eines Jahres verhängt und erforderlichenfalls wiederholt werden.

§ 2. Zur Erlassung des Verbotes sind die Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden diese, zuständig.

§ 3. Die Übertretung eines nach § 1 ausgesprochenen Verbotes wird als Verwaltungsübertretung von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 300 S, im Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 4. Die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2115, wird außer Kraft gesetzt.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

**Erläuternde Bemerkungen.**

Auf Grund der Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939, Deutsches RGBl. I S. 2115, kann von der Polizeibehörde einer Person, die eine Sucht zu übermäßigem Alkoholgenuß besitzt (Trunkenbold) das Betreten von Gaststätten, in denen alkoholische Getränke verabfolgt werden, verboten werden.

Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwidderhandeln gegen ein derartiges Wirtshausverbot wurde mit 150 RM und in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Das Bundesministerium für Inneres ist der Ansicht, daß auch in Hinkunft Maßnahmen zur Abwehr und zum Schutz gegenüber den Gefahren, die sich aus dem Verhalten von Trunksüchtigen und von Personen, die bereits mehr-

mals wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Handlung bestraft wurden, für die Allgemeinheit ergeben, im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit geboten erscheinen.

In der Erlassung eines Wirtshausverbotes ist an sich keine Bestrafung der Trunkenheit, sondern nur eine vorbeugende Maßnahme zu erblicken. Erst im Falle der Übertretung des Verboates ist eine Bestrafung vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, die eingangs erwähnte deutsche Polizeiverordnung durch eine österreichische Rechtsvorschrift zu ersetzen, wobei gleichzeitig die den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Änderungen vorgenommen wurden.